

Der Bürgermeister der Stadt Gröningen

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. GRÖ/205/21-BV	Jahr 2021
Az:		
Datum: 03.11.2021		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2021	öffentlich	
Stadtrat Gröningen	13.12.2021	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Sabine Pörner	Fabian Stankewitz		Ernst Brunner	

Betreff:

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen im HJ 2021 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Gröningen beschließt die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2021 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben - in der vorliegenden Fassung.
Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Wie bereits in den Vorlagen GRÖ/175/21-BV und GRÖ/200/21-BV erläutert wurde, dürfen Straßenausbaubeiträge für Maßnahmen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen bzw. begonnen wurden, nicht mehr erhoben werden. Für die durch das Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen entstandenen Beitragsausfälle kann jedoch ein Erstattungsantrag beim Landesverwaltungsamt gestellt werden. Eine Bedingung für die

Erstattung ist, dass das Vergabeverfahren bis zum 09.09.2020 eingeleitet wurde.

In der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wurde die Straßenbaumaßnahme OD L 24 – Fabrikstraße – bauseitig bis auf einige Restarbeiten bereits in 2020 abgeschlossen. Die entsprechenden Schlussrechnungen sind in 2021 eingegangen. Die Submission für diese Maßnahme fand am 23.01.2020 statt. Damit ist die Vorgabe – Einleitung des Vergabeverfahrens bis zum 09.09.2020 – erfüllt, so dass hierfür ein Erstattungsantrag gestellt werden kann.

Die in 2021 angefallenen und erstattungsfähigen Kosten sind in der beiliegenden Tabelle dargestellt. Im Ergebnis ist im **Abrechnungsjahr 2021** bisher ein beitragsfähiger Gesamtaufwand in Höhe von **151.885,49 €** entstanden.

Da der Beitragssatz jährlich gesondert festgelegt wird (§ 7 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Gröningen) und die Beitragssatzsatzung zum 31.12.2021 in Kraft getreten sein muss, ist zunächst eine Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2021 zu beschließen und zu veröffentlichen. Dies ist ebenfalls Grundlage für den Erstattungsantrag.

Der voraussichtliche umlagefähige Aufwand (Anliegeranteil) für das Abrechnungsjahr 2021 errechnet sich wie folgt:

OD L 24 2. BA - Fabrikstraße		151.885,49 €
Abzügl. Gemeindeanteil 53,27%	-	80.909,40 €
Anliegeranteil = umlagefähiger Aufwand	=	70.976,09 €

Die ermittelte Beitragsfläche beträgt **401.019,03 m²**.

(Die Fläche kann sich durch Vermessung u.ä. noch ändern. Diese werden dann bei der Festlegung des endgültigen Beitragssatzes berücksichtigt.)

Vorläufiger Beitragssatz für 2021

70.976,09 € : 401.019,03 m² = **0,17699 € / m²**

Anlagen:

Kostenberechnung

Satzungsentwurf